

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.307.800

Ihr Zeichen: 2022-0.272.665

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Die Kürze der eingeräumten Frist ist
jedenfalls einer umfassenden Begutachtung abträglich.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 2 (Wirkungsbereich):

1. Die Umschreibung des Wirkungsbereichs fokussiert auf die mehrdeutigen bzw.
auslegungsbedürftigen Begriffe der „Digitalisierung“ und der „digitalen Transformation“.

Der Entwurf selbst enthält keine Legaldefinitionen der eingangs erwähnten Begriffe, sondern setzt deren Verständnis durch die Normadressaten voraus.

In seiner ursprünglichen Bedeutung wurde unter Digitalisierung die Umwandlung von analogen Werten in Formate, welche sich zu einer Verarbeitung oder Speicherung in digitaltechnischen Systemen eignen, verstanden. Seit etwa 2013 wird der Begriff der Digitalisierung tendenziell im Sinne der Beschreibung einer Entwicklung verwendet, welche auf die zunehmende Durchdringung aller Bereiche von Wirtschaft, Staat, Gesellschaft und Alltag mit digitalen Techniken hinausläuft. Die damit einhergehenden Veränderungen bzw. Umwälzungen werden vielfach als „digitale Transformation“ umschrieben.¹

2. Als eine wesentliche Frage stellt sich vor dem Hintergrund der genannten Begrifflichkeiten jene nach der ausreichenden Abgrenzung des Wirkungsbereichs der neuen Universität von jenen der bestehenden Universitäten.

Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „*der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung sowie der hochschulischen Bildung* eine entscheidende Rolle für eine aktive und nachhaltig erfolgreiche Gestaltung der digitalen Transformation zukommt, um insbesondere eine ausreichende Anzahl qualifizierter Absolventinnen und Absolventen in diesem Bereich auszubilden“. Sie solle „die transformative Dimension der Digitalisierung in wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung und Lehre begleiten, die gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung von Digitalisierung und digitaler Transformation in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre integrieren (digitaler Humanismus) sowie die transformative Dimension der Digitalisierung mit der Auseinandersetzung mit Klimakrise, Klimazielen und weiteren Großthemen verbinden („Twin Transition“).

Diese Aussagen erscheinen freilich durchaus für den gesamten Hochschulsektor als generelle Zielvorgabe zutreffend. Folgerichtig nimmt auch der auf Grundlage von § 12b UG erstellte Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2022 – 2027 an mehreren Stellen auf das Phänomen der Digitalisierung bzw. jenes der digitalen Transformation Bezug.

¹ Vgl. bspw. Bendel, Digitalisierung, in Gablers Online-Wirtschaftslexikon (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/digitalisierung-54195/version-384620>).

In der aktuellen Auflage des Universitätsentwicklungsplans liegt das Hauptaugenmerk ua. auf

- der Sicherstellung einer Hochschulgovernance, die Qualitätsanforderungen und Bildungsnachfrage eines von digitaler Transformation geprägten Anforderungsprofils an Hochschulabsolventinnen und -absolventen (insbesondere in den stark nachgefragten MINT-Bereichen Informatik und Technik/Ingenieurwissenschaften) berücksichtigt;
- der Curriculumentwicklung: Vor dem Hintergrund der digitalen Transformation wird es von Bedeutung sein, die Curricula aller Fachgebiete einerseits um geistes- und sozialwissenschaftliche Methoden zu verbreitern, insbesondere im MINT-Bereich, und andererseits die IT-Basisqualifikationen für Studierende aller Fachgebiete zu erhöhen.²

Zum im Universitätsentwicklungsplan 2022 – 2027 verankerten „Systemziel 1: Weiterentwicklung und Stärkung des Hochschulsystems“ wird im Rahmen des Teil-Umsetzungsziels „g) Schärfung der Forschungsprofile der Universitäten und Stärkung der Vernetzung von Forschungsaktivitäten“, von „Forschung zu *epistemologischen, ethischen, rechtlichen, pädagogischen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen* Fragen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel“ gesprochen und diese als Aufgabe „den Universitäten“ als verantwortlichen Institutionen zugewiesen.³

Im Rahmen des im Universitätsentwicklungsplan 2022 – 2027 niedergelegten „Systemziels 3: Verbesserung der Qualität und Effizienz der universitären Lehre“ wird die Digitalisierung dann im Kontext des Teilziels „a) Weiterentwicklung der Qualität in der universitären Lehre“ wie folgt thematisiert:

„Dabei hat gute Lehre ebenso zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung in vielfältiger Form Eingang in Lehre und Wissenschaftsdisziplinen gefunden hat. Neue Interventionsformen zur Verhinderung von Studienabbruch müssen erprobt werden, z.B. durch einen geeigneten Einsatz von Learning Analytics“⁴

Bei der tabellarischen Beschreibung des „Umsetzungsziels a) Weiterentwicklung der Qualität in der universitären Lehre“ wird den Universitäten und dem BMBWF die Aufgabe der „Verankerung von digitalen Basistechniken und Computational Thinking als

² Vgl. *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung* (Hrsg), Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan 2022-2027 (Wien, im Dezember 2019) Seite 7; abrufbar über <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/GUEP.html>.

³ Vgl. ebenda, Seite 50.

⁴ Vgl. ebenda, Seite 17.

grundlegende Elemente jeder wissenschaftlichen Ausbildung, insbesondere in den sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen sowie künstlerischen Studienrichtungen. Schaffung von entsprechenden curricularen Angeboten“ ebenso zugewiesen wie „die Verbesserung der Lehrvermittlung (Didaktik) und Studienorganisation – insbesondere durch Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung – durch Learning Analytics ...“. ⁵

Auch bei der Umschreibung des „Umsetzungsziels b) Qualitätsgeleitete Umsetzung der PädagogInnenbildung NEU“ spielt die Digitalisierung insofern eine Rolle, als dort von der „Weiterentwicklung von Curricula (u.a. im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen, Digitalisierung und fachübergreifende Inhalte ...)“ die Rede ist. ⁶

Im Rahmen des „Systemziels 7: Gesellschaftliche Verantwortung der Universitäten – Dienst an der Gesellschaft: Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und soziale Inklusion, Responsible Science, Agenda 2030 und Umsetzung der SDGs, digitale Transformation“ wird wiederum ausdrücklich als Teilziel die „Aktivere Gestaltung der digitalen Transformation“ angesprochen. ⁷

Der Begriffsinhalt der „Digitalen Transformation“ wird dort mit „erhebliche Veränderungen des Alltagslebens, der Wissenschaft, Wirtschaft und der Gesellschaft durch die Verwendung digitaler Technologien und Techniken sowie deren Auswirkungen“ beschrieben.

Die Rolle der Universitäten liege darin, Studierenden das Fachwissen in der notwendigen Breite zu vermitteln und es gleichzeitig mit dem aktuellen Forschungsstand zu verbinden (State-of-the-Art-Wissen). ⁸

Die Universitäten haben zufolge des Universitätsentwicklungsplans 2022 – 2027 „als gesellschaftliche Leitinstitutionen die Verantwortung, diesen Transformationsprozess reflektierend und hinterfragend mitzugestalten.“ Es gehe hierbei insbesondere um Fragen

- des Umgangs mit Daten – von ihrer Nutzbarmachung, ihres Teilens, Verwertens oder ihrer Analyse bis hin zu Fragen ihres Schutzes und von Persönlichkeitsrechten;

⁵ Vgl. ebenda, Seite 54.

⁶ Vgl. ebenda, Seite 55.

⁷ Vgl. ebenda, Seite 29 ff.

⁸ Vgl. ebenda.

- der Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen von Universitäten in einer durch die digitale Transformation veränderten Gesellschaft (durch Vermittlung digitaler Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kulturtechniken sowie durch die Vermittlung von Kompetenzen zum Verständnis und zur kritischen Reflexion der Technologien);
- der Entwicklung neuer Informationstechnologien und -systeme;
- der Forschung über die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Hinblick auf den Einsatz von Informationstechnologie und auf lernende Systeme;
- der Schaffung einer offenen und sicheren virtuellen Umgebung, in der Wissenschaft und Forschung ihre Daten über Fachgebiete und Grenzen hinweg speichern, austauschen und wiederverwenden können.⁹

Auch alltägliche Abläufe wie Generierung, Erhaltung/Archivierung und Organisation von Wissen sowie die Vermittlung von Wissen von diesem Wandel betroffen. Die Begleitung und Unterstützung von Studierenden sowie die Lehre mit Hilfe neuer Technologien müsse adäquat entwickelt werden.

Die Universitäten müssen – so der Universitätsentwicklungsplan 2022 – 2027 – daher „auch in diesem Bereich eine aktive Verantwortung für die gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft übernehmen und ihre Rolle als gesellschaftlicher Reflexions- und Kreativraum massiv und aktiv für sich einfordern, um so nicht zuletzt in der zukünftigen Gesellschaft deutlich spürbar und sichtbar zu bleiben“. ¹⁰

Schließlich wird als Aufgabe die „Entwicklung institutioneller Strategien im Rahmen einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen BMBWF und Universitäten“ definiert. ¹¹

3. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass es sich beim Themenkomplex der Digitalisierung und der digitalen Transformation im Grunde – ähnlich wie etwa bei Themen „Umwelt“ oder „Nachhaltigkeit“ um eine Art Querschnittsmaterie handelt, deren Wahrnehmung – zufolge des Universitätsentwicklungsplans 2022 – 2027 – den Universitäten insgesamt zugeordnet ist.

⁹ Vgl. ebenda, Seite 29 f.

¹⁰ Vgl. ebenda, Seite 30.

¹¹ Vgl. ebenda, Seite 69.

Daraus folgt weiter, dass die Befassung mit der genannten Materie zu den impliziten „Aufgaben“ der Universitäten im Sinne des § 3 UG bzw. zum – den Universitäten jeweils zusätzlich zugewiesenen – „Wirkungsbereich“ im Sinne des § 7 UG gehören.

4. Vor diesem Hintergrund stellen sich die grundsätzliche Frage nach der Kompatibilität des § 2 mit dem Universitätsentwicklungsplan 2022 – 2027 sowie jene einer klaren Abgrenzung des Wirkungsbereiches der vorgesehenen neuen Universität von den Wirkungsbereichen bzw. Aufgaben aller übrigen Universitäten. Eine solche sollte sich bereits auf Basis des Gründungsgesetzes bzw. der Erläuterungen erschließen.

5. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Erläuterungen zu § 2 einräumen, dass „... der Wirkungsbereich durch das vorliegende Gründungsgesetz nur rudimentär definiert wird“ und „die endgültige Definition durch jenes Bundesgesetz erfolgen wird, mit dem die endgültige Organisation und der laufende Betrieb der neuen Universität geregelt sein wird“.

Die vorstehend angesprochenen Problemstellungen der Bestimmung des Wirkungsbereichs bzw. dessen Abgrenzung werden sich allerdings in vergleichbarer Weise beim besagten künftigen Bundesgesetz stellen.

Zu § 4 (Rechtsaufsicht):

Zu Abs. 1:

Hier fällt auf, dass die Rechtsaufsicht des Bundes hinsichtlich von Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar hält, – anders als nach § 9 und § 45 Abs. 1 UG – nicht erst ab einer Beteiligung von mehr als 50 vH, sondern bereits ab einer solchen von mindestens 50 vH zum Tragen kommen soll. Eine sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung der künftigen Universität mit den bestehenden Universitäten ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.

Zu § 5 (Finanzierung):

Zu Abs. 1:

Unklar bleibt, wie lange die „Gründungsphase“ dauern soll. Lediglich die Erläuterungen sprechen vom „Herbst 2023/24“.

Zu Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll die Finanzierung der neuen Universität „gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich gemäß Art. 15a B-VG erfolgen“. Dazu ist anzumerken, dass sowohl die Errichtung als auch die Finanzierung von (staatlichen) Universitäten in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fallen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 12a und Art. 81c B-VG; § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UG).

Zu § 6 (Gründungskonvent):**Zu Abs. 7:**

Zufolge dieser Bestimmung werden die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen in der Gründungsphase durch die Universität Linz durchgeführt. Da dieser Umstand nicht in § 5 angesprochen wird, erhebt sich die Frage der Tragung des daraus resultierenden Aufwands.

Zu § 7 (Gründungspräsidentin oder Gründungspräsident):**Zu Abs. 2:**

Nach dieser Bestimmung soll die „Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident durch Beschluss des Gründungskonvents ... für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt“ werden. Da den Erläuterungen zufolge die Gründungsphase bereits im Wintersemester 2023/24 beendet sein soll, erhebt sich die Frage einer Berücksichtigung dieses Umstandes.

Zu § 8 (Lehre und Studien):**Zu Abs. 1:**

Diese Bestimmung korrespondiert inhaltlich mit jener des § 54 Abs. 1 erster Satz UG. Aus der Zusammenschau mit der Umschreibung des Wirkungsbereichs der neuen Universität (§ 2) bzw. mit deren geplanter „Interdisziplinarität“ könnte geschlossen werden, dass allerdings eine Zuordnung der anzubietenden Studien zu Gruppen im Sinne des § 54 Abs. 1 zweiter Satz UG außer Betracht zu bleiben hat. Aus der Liste dieser Bestimmung verbliebe nämlich wohl nur die Z 11 (Interdisziplinäre Studien).

Im Sinne der Klarstellung des insofern eingeschränkten Fokus des Studienangebots böte sich an, diesen Umstand in § 8 Abs. 1 zu explizieren, etwa indem nach dem Wort „Wirkungsbereich“ das Adjektiv „interdisziplinäre“ eingefügt würde.

Zu Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung sollen die Rechtsbeziehungen zwischen der Universität und ihren Studierenden „privatrechtlicher Natur“ sein. Darin ist – den Erläuterungen zufolge – ein wesentlicher Unterschied zu den „staatlichen Universitäten“ zu sehen. „Damit werden im Bereich des Studienrechts neue Wege beschritten, die nach dem Vorbild der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten auf dem Privatrecht beruhen und daher offener und flexibler sein werden“.

Weiters führen die Erläuterungen aus, dass die privatrechtliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Universitäten und ihren Studierenden „im Sinne einer Weiterentwicklung in einem Teilbereich des Universitätswesens im Sinne des Art. 81c B-VG zulässig erscheint“.

Insbesondere aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art. 81c B-VG in § 1 Abs. 2, wonach „die (neue) Universität ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei erfüllt und sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gibt“, ist zu schließen, dass auch die geplante Universität für Digitalisierung und digitale Transformation als staatliche öffentliche Universität einzustufen ist, für welche grundsätzlich der allgemeine Rahmen des UG maßgeblich ist.

Der bestehende generelle Rahmen des UG impliziert ua. eine Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Studierenden und Universitäten als öffentlich-rechtlich und nicht als privatrechtlichen Ausbildungsvertrag (vgl. zB § 68 Abs. 3, § 71 Abs. 2, § 73 Abs. 1, § 79 Abs. 1 UG). Aus der Perspektive der Rechtsschutzinteressen der Studierenden bietet die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis den Vorteil, dass sie bei Rechtsstreitigkeiten, etwa rund um Prüfungen, beim Ausschluss vom Studium oder über die Zu- oder Aberkennung akademischer Grade gegen Bescheide der Universitäten Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erheben können. Kosten fallen dabei nicht an. Demgegenüber müssen etwa Studierende an Fachhochschulen im Streitfall eine Klage beim zuständigen Zivilgericht erheben und haben dabei letztlich ein ggf. nicht unerhebliches Kostenrisiko (Gerichtsgebühren) zu tragen. Letztere Umstand könnte de facto Betroffene von der Beschreitung des Rechtsweges abhalten.

Auch wenn sich aus Art. 81c B-VG keine unmittelbare verfassungsrechtliche Vorgabe für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Studierenden und Universitäten ergibt, stößt § 8 Abs. 2 aus folgenden Erwägungen auf verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichelem (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005) zu schaffen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 2 würde im Ergebnis dazu führen, dass Studierende an der neuen öffentlichen Universität anders (privatrechtlicher Ausbildungsvertrag) behandelt würden als jene an allen übrigen öffentlichen Universitäten (öffentlich-rechtliches Verhältnis). Erstere wären im Ergebnis rechtsschutztechnisch ungünstiger gestellt. Eine derartige Ungleichbehandlung bedarf einer sachlichen Rechtfertigung.

Zu § 10 (Personal):

Zu Abs. 3:

Gemäß dieser Bestimmung soll „der gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossene Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) für das Personal der Universität nicht zur Anwendung“ kommen. Dies bedeutet, dass die neue Universität nicht Mitglied des „Dachverbandes der Universitäten“ nach § 108 Abs. 2 UG wird. Letzterem kommt kraft gesetzlicher Anordnung (§ 108 Abs. 3 UG) Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des ArbVG auf Arbeitgeberseite zu. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Universitäten. Dafür, dass die neue Universität aus diesem System ausgenommen werden soll, liefern die Erläuterungen keine sachliche Begründung.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹² hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹³
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)¹⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Insbesondere sollten im gesamten Gesetzestext und in den Erläuterungen die in den Layout-Richtlinien vorgesehenen geschützten Leerschritte gesetzt werden (wozu die Ausführung der E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ ausreicht).

Zum Titel und zu § 1:

In § 2 wird der fachliche Wirkungsbereich der Universität dahin umschrieben, dass er Digitalisierung und digitale Transformation „in einem breiten und interdisziplinären, auch die Künste einbeziehenden Verständnis“ umfassen solle. Forschungsfelder und Lehrangebote sollen sich „allen, insbesondere auch den technischen und künstlerischen Dimensionen der Digitalisierung und deren transformativen Auswirkungen auf wissenschaft, Kunst, Gesellschaft und Wirtschaft widmen“.

Nach dem Gesagten scheint es, dass die Bezeichnung der neuen Einrichtung als „...Technische Universität“ im Grunde zu eng gewählt ist. Es wird daher zur Erwägung gestellt, breiter von einer „interdisziplinären Universität für Digitalisierung und digitale Transformation“ zu sprechen.

¹² Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

¹³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legl1990.pdf>

¹⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zur Promulgationsklausel:

Nach dem Titel wäre die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ einzufügen (vgl. LRL 106).

Zu § 1 (Errichtung und Rechtsstellung):**Zu Abs. 2 und 3:**

Die in § 2 Abs. 2 und 3 geregelten Inhalte decken sich allesamt mit solchen des Universitätsgesetzes 2002 – UG (vgl. § 1 Abs. 1 zweiter Satz und § 4, § 5 und § 10 UG) bzw. sind schon verfassungsrechtlich verankert (vgl. Art. 81c Abs. 1 B-VG). Anstelle einer gesonderten Regelung identischer Inhalte außerhalb des UG sollte erwogen werden, entweder parallel den Anwendungsbereich des UG (§ 6) auf die zugrundeliegende neue Universität zu erstrecken oder aber in § 1 die bezüglichen Inhalte des UG für die neue Universität für anwendbar zu erklären. Dadurch ließe sich eine sprachlich deutlich sparsamere Form erreichen (vgl. LRL 1 in Verbindung mit LRL 4).

Die Umschreibung „juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit“ ist pleonastisch, da die eigene Rechtspersönlichkeit ein Kennzeichen jeder juristischen Person ist.

Zu § 3 (Grundsätze und Aufgaben):**Zu Abs. 1 und 2:**

Es kann mit Blick auf die inhaltliche Überschneidung mit den Regelungsinhalten der § 1 bis 3 UG sinngemäß auf das oben zu § 1 Abs. 2 und 3 Gesagte verwiesen werden.

In Abs. 1 wäre nach dem Einschub „wie insbesondere ...“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 4 (Rechtsaufsicht):**Zu Abs. 2:**

Mit Blick auf die inhaltliche Überschneidung mit den Regelungsinhalten des § 9 und des § 45 Abs. 3 UG sei wiederum sinngemäß auf das oben zu § 1 Abs. 2 und 3 Gesagte verwiesen.

Im Übrigen darf auf die Uneinheitlichkeit in der Bezeichnungsweise aufmerksam gemacht werden: Während in § 4 Abs. 2 nur von der „Bundesministerin oder dem Bundesminister“ die Rede ist, wird in § 6 Abs. 1 und 6 sowie in § 7 Abs. 1 von der „Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ gesprochen.

Zu § 7 (Gründungspräsidentin oder Gründungspräsident):

In Abs. 1 sollte „§ Abs. 1 zweiter Satz“ zitiert werden.

In Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 hätte es „von mindestens zwei Dritteln“ zu lauten.

Zu § 10 (Personal):

In sprachlicher Hinsicht sollte es in Abs. 2 erster Satz „gemäß dem Universitätsgesetz“ lauten.

Zu § 11 (Sonderbestimmungen):**Zu Abs. 1 und 2:**

Mit Blick auf die inhaltliche Überschneidung der Regelungsinhalte des § 11 Abs. 1 und 2 mit jenen des § 18 UG sei wiederum sinngemäß auf das oben zu § 1 Abs. 2 und 3 Gesagte verwiesen.

Zu Abs. 5:

Nach dieser Bestimmung sollen die neue Universität und die von ihr errichteten Gesellschaften dem „Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)“ unterliegen. Letzterer stellt rechtlich gesehen einen Akt der Selbstbindung der Bundesverwaltung dar,

dessen (interne) Verbindlichkeit auf einer Beschlussfassung durch die Bundesregierung fußt.¹⁵ Soweit ersichtlich erfolgte eine Veröffentlichung des B-PCGK nur auf der Website des Bundeskanzleramts.¹⁶

Dazu darf an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Publizitätsprinzip erinnert werden. Demnach entsprechen Verweisungen auf Normen, die nicht in einem dem Bundesgesetzblatt gleichwertigen Kundmachungsblatt (allgemeiner gesprochen: dem für die Kundmachung der verweisenden Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Kundmachungsorgan oder einem Organ gleichwertiger Publizität, vgl. VfSlg.2750/1954, 3130/1956, 3662/1959, 5023/1965, 5320/1966, 5633/1967, 7586/1975) verlautbart wurden, den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG (insbesondere) dann nicht, wenn deren Fundstelle nicht angegeben wird (VfSlg.12.293/1990).

Zu § 12 (Vollziehung und Verweisungen):

Die beiden Absätze regeln völlig verschiedene Fragen und sollten daher nicht in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Zu § 13 (Inkrafttreten):

Da die Bestimmung sowohl das Inkrafttreten als auch das Außerkrafttreten regelt, erscheint die Überschrift zu eng gefasst.

Dem Wortlaut nach wird hinsichtlich des Außerkrafttretens die Beendigung sowohl des Bedingungs- als auch des Rechtsfolgenbereichs der Norm angesprochen. Tatsächlich erhebt sich etwa angesichts der Bestelldauer der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten von vier Jahren (§ 7 Abs. 2) die Frage, ob bei einem laut Erläuterungen in Aussicht genommenen Außerkrafttreten noch vor Beginn des Studienjahres 2023/24 nicht entsprechende Übergangsregelungen getroffen werden sollten bzw. eine nach Bedingungs- und Rechtsfolgenbereich differenzierende Formulierung der Beendigung des zeitlichen Geltungsbereiches angezeigt wäre.

¹⁵ Vgl. Bundeskanzleramt (Hrsg.), Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017). Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (2017), Seite 8.

¹⁶ Vgl. file:///C:/Users/Kunger/AppData/Local/Temp/MicrosoftEdgeDownloads/89429445-b0ae-44f6-839a-a31a1483f4ba/B-PCGK_Endfassung%202017.pdf.

IV. Zu den Materialien

Auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** (oder das Fehlen solcher) ist nicht in den Erläuterungen, sondern bereits im Vorblatt hinzuweisen (Pkt. III des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) [betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens]).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt